



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Wohnraumschutzgesetz gegen Wohnungsmängel

Die Kieler Nachrichten vom 15.04.2019 berichten von gravierenden Mängeln vermieteter Wohnungen und den Schwierigkeiten der Mieter, sich hiergegen angemessen zur Wehr zu setzen.

In anderen Bundesländern gibt es Gesetze, wonach Grundeigentümer dem jeweiligen Land gegenüber verpflichtet sind, Wohngebäude – auch leerstehende - in mangelfreiem Zustand zu erhalten.

1. Ist der Landesregierung bekannt, daß in anderen Bundesländern Gesetze existieren, die es den Behörden ermöglichen, bei Wohnungsmängeln den Vermieter zur Beseitigung heranzuziehen?

Antwort:

Ja.

2. Falls ja: Plant die Landesregierung in absehbarer Zeit ein Gesetz, das Behörden in Schleswig-Holstein rechtliche Möglichkeiten an die Hand gibt, zum Schutz der von Wohnungsmängeln betroffenen Mieter einzugreifen?

Antwort:

Ein spezielles Wohnraumschutzgesetz ist derzeit nicht vorgesehen. Hoheitliche Instrumente stehen im Rahmen des Bauplanungsrechts (insb. städtebauliches Instandsetzungs- und Modernisierungsgebot gem. § 177 BauGB, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gem. §§ 136 ff. BauGB, Erhaltungssat-

zungen gem. §§ 172 ff. BauGB), des Bauordnungsrechts (Abbruch- und Beseitigungsanordnung, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, Anordnungen zum Brandschutz gem. §§ 3, 15, 59 LBO), des Gesundheitsschutzes sowie der allgemeinen Gefahrenabwehr zur Verfügung.